

**TRIBUNI LATICLAVII**, siehe *Tribuni Militum*.

**TRIBUNI LEGIONUM**, siehe *Tribuni castorum*.

**TRIBUNI MATRIMONIORUM**, hießen bey den Römern diejenigen Magistrats-Personen, welche über die streitigen Ehe-Sachen zu erkennen und Rechte zu sprechen hatten. Siehe *Tribunus*.

**TRIBUNI MILITARES**, siehe *Tribuni Militum*.

**TRIBUNI MILITUM**, oder *Tribuni militares*, wurden von den Römern gewisse Kriegs-Obristen genannt, deren ordentliche Weise s. bey einer jeden Legion, oder welches einerley ist, bey 10. cohortibus befindlich waren, da sie denn, wie man wahrscheinlich truchtmasset, theilsweise das Commando führten. Die Griechischen Scribenten pflegen sie Chiliarchas zu nennen; doch haben sie nicht wohl über 1000. Mann gesetzt seyn können, weil dergleichen Abtheilung in der Römischen Miliz nicht geröhdlich war. Was ihre Anzahl betrifft, so hatte zwar Romulus erst nur ihrer drei gemacht. Nachdem sich aber die Legionen vermehret hatten, so waren bey jeder Legion ihrer sechs. Daher sie denn auch zuweilen *Tribuni militari in Legionibus* genannt wurden. In Ansicht ihrer Besförderung war der Unterschied unter ihnen, daß einige von dem Bürgermeister in der Armee erwählt, und von dem Auctilius Rufus, der diese Gewohnheit durch ein Gesetz befestigte, RUFULI genannt wurden, andere aber COMITIATI hießen, weil sie von dem Römischen Volke in den Comitius zu dieser Würde erhoben wurden. Hierächst hatte man auch die Tribunos Seniores und Juniores, welche Benennung ihr unterschiedliches Alter theils der Lebens-Jahre, theils auch der gehannten Kriegs-Dienste zum Grunde hat. Zu Augusts Zeiten kam auch noch der Unterschied zwischen den Tribunis militum Laticlavii und Angusticlavii auf. Die Laticlavii, welche nehmlich latos clavos, oder breite Schleifen an ihren Kleidern tragen durften, waren solche, die entweder von einem Raths-Herrn, oder alten Römischen Ritter erzeuget waren; Angusticlavii aber hießen, welche sich durch ihre Verdienste zur Würde eines Tribuni, und mithin auch eines Equites geschwungen, im übrigen aber nur ex plebe entsprechten waren; wiewohl einige, was das letztere betrifft, ohne Grund das Gegenteil behaupten wollen. Unter den folgenden Kapfern wurde nicht mehr so sehr, wie wohl ehemals geschehen, auf die Qualitäten und Verdienste geachtet, wenn man einen zu der Stelle eines Tribuni beförderte, und konne man so dann auch durch das Geld dazu gelangen; wiewohl solche Obristen schlechtes Ansehen hatten, und zum Unterschied der andern Tribuni codicillares genannt wurden. Damahls wurden so gar Tribuni gemacht, die solche Würde nur ein halb Jahr bekleideten, und daher Semestres hießen, damit man nur desto mehrern diese Ehre mittheilen könnte. Juvenalis Lib. VII. v. 89. Sonsten sind noch sonderlich merkwürdig die Tribuni militum consulari potestate, welche A.R. 309. (316) auf des C. Canulejus Anhalten zuerst eingesetzt worden, da sich nehmlich derselbe als Tribunus plebis des Volkes halben beschwerte, daß kein Plebejus mit zur Bürgermeisterlichen Regierung gezogen würde,

*Universal-Lexici XLV. Theil.*

und die Patricii dafür hielten, daß es ihren Familien schimpflich wäre, wenn sie sich mit den Plebejus durch Heirathen verbinden solten. Denn als man wegen beyder Pumren eine Zeitlang mit vieler Hesitation gestritten, so wurde endlich ein Gesetz gemacht, daß die vom Arel, und bürgerlichen Stande einander solten heirathen dürfen; wegen des andern aber ward beliebet, sechs Tribunos militum, und zwar eine Helfsstre vom Patriciat, die andere aber aus dem bürgerlichen zu erwählen, welche mit einander dem gemeinen Wesen vorstehen, und Bürgermeisterliche Gewalt haben solten. Nun wurden zwar vor Dismahl nur 9. Patricii zu dergleichen Tribunis bestellt, weil das Volk zufrieden war, daß man ihrer nur in den Comitius gedachte hatte; allein einige Jahre hernach mussten, da das Volk mit den Patribus neue Handel bekam, solche Tribuni Consulari potestate aus ihrem Mittel würthlich eingesetzt werden. Ihre Anzahl ward nachgehends ziemlich groß, wie denn Pompeius, der Rechtsgelehrte, ammerkt, es wären ihrer in einem Jahre so. erwählt worden; wiewohl solches, wenn es anders seine Richtigkeit hat, doch etwas außerordentlich müste gewesen seyn, indem nach dem Berichte der Römischen Fastorum, und aller Geschichtsschreiber ordinärlich nur 3. 4. oder höchstens 6. gewesen sind. Endlich aber seit ohngefehr A.R. 386. sind gar keine Tribuni Consulari potestate mehr gemacht worden, nachdem das Volk es dahin gebracht, daß man auch aus ihrem Stande Bürgermeister wählen müsse. Das Amt dieser Tribunorum bestand sonderlich darinne, daß sie denen unter ihnen stehenden Soldat. n Recht sprachen, die von dem Feld-Herrn bekommenne Wacht und Feldzeichen denen andern übergaben, das Munition-Wesen, die Exercitien oder Übungen in den Waffen, die Austheilung des Proviants, die Kranken unter der Armee, die Wachten, und was dergleichen mehr war, besorgten, auch die Schlüssel zu den Thoren verwahreten. L. Livius Lib. XXVIII. Cap. 24. Es hatten aber je zwee Tribuni zwei Monate lang, und zwar, wie es scheint, einer immer, etienn Tag um den andern das Commando; doch also bey einer Armee, worüber ein Bürgermeister das Commando führete, wenigstens vier commandirende Tribuni befindlich waren. L. Livius Lib. XL. Cap. 41. Lib. XLII. Cap. 41. Lib. XLIV. Cap. 21. Veget 2. 7. Sigan de antiquo jure Prov. II. 2. Lips. de milit. Rom. Turneb. advers. 30. 34. Rosinus Pittiscus.

**TRIBUNI MILITUM ANGUSTICLAVII**, siehe *Tribuni Militum*.

**TRIBUNI MILITUM COMITIATI**, siehe *Tribuni Militum*.

**TRIBUNI MILITUM CONSULARI POTESTATE**, oder *cum potestate consulari*, waren diejenigen, die an statt des Consulum oder Bürgermeister von denen Patriciis, oder denen Vornehmensten der Stadt, dem Plebi, oder dem gemeinen Volke, im Jahre 310. nach Erbauung der Stadt Rom zugestanden wurden, als über dem Gesetze des Caius Canulejus, eines Tribuni plebis, darinne enthalten war, daß der eine Bürgermeister von dem Volke gewählt werden sollte, eine Unseligkeit zwischen den Vätern der Stadt und dem Pöbel entstanden

Pp 2